

Satzung des Vereins „Malayalee Samajam Offenbach am Main“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Malayalee Samajam Offenbach am Main“.

Dem Namen wird nach Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald herbeigeführt werden soll, der Zusatz „e. V.“ hinzugefügt.

Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein mit Sitz in Offenbach am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht dadurch, dass der Verein dem sozialen und kulturellen Zusammenhalt der in Offenbach am Main und Umgebung lebenden Malayalis (Personen, die aus dem südindischen Bundesstaat Kerala stammen) dient. Er soll darüber hinaus die Völkerverständigung zwischen Indern, Deutschen und anderen Nationalitäten durch die Pflege kultureller, sozialer und akademischer Kontakte fördern. Zu diesem Zweck organisiert der Verein Zusammenkünfte und kulturelle Veranstaltungen, die vor allem das Kulturgut Keralas bekannt machen und pflegen sollen. Der Verein hat auch die Aufgabe, die kulturelle Identität der Malayalis an die kommende Generation durch Sprachunterricht und die Eröffnung der Möglichkeit zur kulturellen Bestätigung weiterzugeben. Er soll auch den in Deutschland lebenden Malayalis das Einleben in den deutschen Kulturkreis erleichtern. Zu diesem Zweck sollen regelmäßige Veranstaltungen abgehalten werden wie z.B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, musikalische und Theateraufführungen. Der Verein soll ferner die Möglichkeit zur sportlichen und kulturellen Betätigung gewähren sowie Informationen über berufliche, soziale, schulische oder ähnliche Fragen vermitteln. Ein weiteres Ziel ist außerdem, Kinder und Jugendliche bei der Integration der deutschen und indischen Kultur zu unterstützen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Betrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Der Verein kann bei seinen Veranstaltungen Unkostenbeiträge erheben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied, das grob und wiederholt die Ziele des Vereins nachweislich verletzt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von drei Wochen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Ein Mitglied, das zwei Jahre mit der Bezahlung seiner Beiträge in Verzug ist, verliert automatisch seine Mitgliedschaft, wenn er nach der Setzung einer nochmaligen Nachfrist von drei Monaten seine Beiträge nicht entrichtet.

Der Austritt und der Ausschluss befreien das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung seiner laufenden Beitragspflichten, einschließlich des Jahresbeitrags für das jeweils laufende Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins, Gruppierungen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Außerdem bestehen derzeit folgende Gruppierungen: „Ladies Club“, „Tanzschule“, „Sprachkurse“, „Sport- und Familientreff“ und „Senioren-Forum“.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins. Alljährlich findet möglichst im Monat Januar die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands über das vergangene Geschäftsjahr sowie den Kassenbericht entgegen. Sie ist ferner zuständig für

- a) die Entlastung des Vorstands und des Rechnungsprüfers;
- b) die Wahl des Vorstands und des Rechnungsprüfers;
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- e) eine Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen.

Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen bis zum 30.09. nachgekommen sind.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

In der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Er hat einen Protokollführer zu bestimmen, der eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung anzufertigen und zu unterzeichnen hat.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Vorstand des Vereins

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben sind insbesondere die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Ein Rechnungsprüfer (Kassenprüfer) wird auch von den Mitgliedern gewählt.

Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss eine Frau sein. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist allein der Präsident. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und bei Mitgliederversammlungen.

Der Sekretär vertritt den Präsidenten bei einer Verhinderung. Er ist im Übrigen mit der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins vertraut. Er führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen, wenn der Präsident diese Aufgabe keinem anderen Mitglied überträgt.

Der Schatzmeister ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und die Buchführung.

Zur Verfügung über Gelder des Vereins ist die Unterschrift des Schatzmeisters und des Präsidenten erforderlich. Der Schatzmeister wird bei seiner Verhinderung von dem Präsidenten vertreten.

Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand selbst festgelegt. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der auch das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen zu regeln ist.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

Sofern in dieser Satzung oder gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wenn nicht mehrheitlich eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgen die Abstimmungen offen. Wird die geheime Abstimmung beschlossen, so ist schriftlich abzustimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Kandidaten für Vorstandsämter können dem Präsidenten schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung oder während der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Ein Kandidat ist nur wählbar, wenn er dem Verein wenigstens ein Jahr lang angehört und wenn er selbst in der Mitgliederversammlung anwesend ist.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und von dem Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. In dem Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierzu sind eine schriftliche Abstimmung und eine Stimmenmehrheit von Neunzehnteln der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.